

7. Die materiell-technische Sicherstellung des Aufnahmeprozesses

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Aufnahmeprozesses und den damit im Zusammenhang stehenden Durchsuchungen inhaftierter Personen einschließlich aller erkennungsdienstlichen Maßnahmen, müssen in jeder Untersuchungshaftanstalt entsprechende räumliche Voraussetzungen, das heißt ein Aufnahmeraum und ein Raum, wo alle erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchzuführen sind, vorhanden sein.

In folgendem möchten wir einige Anforderungen, denen die Räume unbedingt entsprechen müssen, darlegen und begründen:

Der Aufnahmeraum

Er muß eine entsprechende Mindestgröße haben, etwa 3,5 x 5,0 m. Wobei wir davon ausgehen, daß dieser Raum so zu bemessen ist (einschließlich dessen Ausgestaltung), daß sich die mit der Durchsuchung beauftragten Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten in diesem Raum gegenseitig nicht behindern und damit ihre Handlungsfreiheit eingeschränkt wird. Ein eventueller Angriff auf Leben und Gesundheit des durchsuchenden Mitarbeiters muß jederzeit abgewehrt werden können.

Die Einrichtungsgegenstände des Aufnahmezimmers sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sollte sich darin eine befestigte Sitzgelegenheit und ein Tisch, der zur Ablage der Bekleidungsstücke und anderen Gegenstände dient, befinden. Eine befestigte Sitzgelegenheit deshalb, um eine Gewaltanwendung durch die inhaftierte Person gegenüber unseren Mitarbeitern mit Hilfe des Hockers oder Stuhles in jedem Fall auszuschließen. Der Tisch muß so gestellt